

während des ersten Jahres eher zögerlich bis ablehnend gegenüberstanden und ihre Politik erst Mitte 1206 nach der genuesischen Eroberung Kretas geändert habe, wird sich kaum halten lassen. Die These beruht auf einer Fehleinschätzung jener Urkunde vom Oktober 1205 (Tafel/Thomas 1 Nr. 159), durch die für die Mutterland-Kommune aus dem byzantinischen Erbe allein Korfu, Dyrrhachion und dessen epirotisches Hinterland reserviert wurden – doch nicht, wie M. suggeriert, weil Pietro Ziani nur dies beansprucht und an mehr nicht interessiert gewesen wäre (S. 197), sondern weil die Venezianer in Konstantinopel nur dies für die Mutterland-Kommune zu reservieren bereit gewesen waren, als sie den Venedig zugefallenen Anteil unter sich aufteilten, und zwar zu einem im Oktober 1205, als dies verschriftlicht wurde, bereits zurückliegenden Zeitpunkt, wie jene Urkunde ihres Vorstehers in Nachfolge Enrico Dandolo explizit aussagt – eine Quellenaussage, die M. zugleich auch davon hätte abbringen müssen, S. 197 f. die alte Legende fortzuschreiben, die Territorien des Drei-Achtel-Anteils seien durch ein angebliches Dekret des uninteressierten Pietro Ziani jedem interessierten Venezianer zur Eroberung freigegeben worden: Aufgeteilt wurde in Konstantinopel, und Ziani war von den Konstantinopolitanern erst gar nicht gefragt worden, auch nicht (S. 197) über deren Selbstorganisation und den Titel ihres Vorstehers. Über die in Venedig entwickelten Konzeptionen vor Mitte 1206 wissen wir mangels Quellen schlicht gar nichts.

R. P.

Matthias WERNER (Hg.), Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und römischer König (1227–1247). Fürsten, König und Reich in spätstaufischer Zeit (Jenaer Beiträge zur Geschichte 3) Frankfurt am Main 2003, Lang, X u. 369 S. + 2 Beilagen, ISBN 3-631-37684-7, EUR 49,80. – Die nunmehr gedruckt vorliegenden Vorträge der internationalen Tagung aus Wiederkehr des 750. Todestages Heinrich Raspes im Sept. 1997 auf der Wartburg zeichnen ein neues, schon längst überfälliges Bild vom bis weit ins 20. Jh. als „Pfaffenkönig“ klassifizierten letzten Landgrafen und einzigen König aus dem Haus der thüringischen Ludowinger und bieten zugleich vielfach weiterführende Einsichten über das Verhältnis von Fürsten, König und Reich in spätstaufischer Zeit (1220–1250): Egon BOSHOFF, Reich und Reichsfürsten in Herrschaftsverständnis und Politik Kaiser Friedrichs II. nach 1230 (S. 3–27), betont den konservativen Ansatz von Friedrichs II. Herrschaftskonzeption für das nordalpine Reich, die sich zur Stärkung der Zentralgewalt im Reich auf Instrumente wie Lehnrecht, Reichsgutpolitik, Regalienrecht, Gerichtshoheit und Landfrieden stützte. – Helmut G. WALTHER, Das Reich in der politischen Theorie der Legistik und im Umkreis der päpstlichen Kurie (S. 29–52), geht der Entwicklung und den Grundlagen einer Theorie des Kaisertums (ein kirchliches Amt?) in der papalistischen (Innocenz III., Innocenz IV., Hostiensis) und papstkritischen, antihierokratischen Kanonistik (Johannes Teutonicus, Vincentius Hispanus) des späten 12. und 13. Jh. nach. – Nach Ansicht von Wilhelm JANSSEN, Niederrhein und Reich am Ausgang der Stauferzeit (S. 53–67), setzte der massive Abfall der weltlichen Magnaten von den Stauern am Niederrhein erst nach dem Tod Heinrich Raspes ein; Erzbischof Konrads von Hochstaden hierokratisch begründeter Parteiwechsel 1241 und antistaufische Politik hätten die Reichsgewalt geschwächt und damit letztlich auch die Machtstellung der